



Brüssel, den 23. September 2025
(OR. en)

13145/25

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0287 (NLE)

PECHE 282

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 23. September 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 511 final

Betr.: Vorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES
über den Abschluss des Protokolls über die Durchführung des
partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen
der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln (2025-2032)
im Namen der Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 511 final.

Anl.: COM(2025) 511 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.9.2025
COM(2025) 511 final

2025/0287 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss des Protokolls über die Durchführung des partnerschaftlichen
Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der
Regierung der Cookinseln (2025-2032) im Namen der Union**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln (im Folgenden „Cookinseln“) wurde am 14. Oktober 2016 unterzeichnet und trat am 10. Mai 2017 für einen Zeitraum von acht Jahren ab dem Beginn seiner vorläufigen Anwendung in Kraft. Das Abkommen kann stillschweigend um jeweils acht Jahre verlängert werden und ist daher nach wie vor in Kraft.

Mit einem Beschluss des Rates vom 16. September 2024¹ wurde die Kommission ermächtigt, auf der Grundlage einer Reihe von Verhandlungsrichtlinien im Namen der Europäischen Union Verhandlungen mit den Cookinseln über ein neues Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zu führen. Nach Abschluss dieser Verhandlungen wurde am 20. Juni 2025 von den Verhandlungspartnern ein Protokoll paraphiert. Das neue Protokoll gilt ab dem Datum der vorläufigen Anwendung gemäß Artikel 13, d. h. ab dem Datum der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien, für einen Zeitraum von sieben Jahren.

Zweck dieses Vorschlags ist es für die Kommission, die Genehmigung des Rates zum Abschluss des neuen Protokolls gemäß Artikel 218 Absätze 6 und 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu erhalten.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Hauptziel des neuen Durchführungsprotokolls zum Abkommen ist es, einen aktualisierten Rahmen zu schaffen, der den Prioritäten der Gemeinsamen Fischereipolitik und ihrer externen Dimension Rechnung trägt. Dies wird dazu beitragen, die strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und den Cookinseln fortzusetzen und zu stärken.

Das neue Protokoll gewährt EU-Schiffen im Einklang mit wissenschaftlichen Gutachten und den Empfehlungen der zuständigen regionalen Fischereiorganisationen (WCPFC, SPRFMO, SIOFA) in den Fischereizonen in den Gewässern der Cookinseln Fangmöglichkeiten. Das neue Protokoll sieht Fangmöglichkeiten vor für

- 4 Thunfischwadenfänger;
- 40 Fangtage pro Jahr in der Fischereizone der Cookinseln.

Das Protokoll zielt ebenfalls darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen der EU und den Cookinseln durch die mit dem Abkommen begründete Partnerschaft zu stärken, um im Interesse beider Parteien eine nachhaltige Fischereipolitik und eine verantwortungsvolle Nutzung der Fischereiressourcen in den Gewässern der Cookinseln zu fördern.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Die Aushandlung eines neuen Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei mit den Cookinseln ist Teil des auswärtigen Handelns

¹ BESCHLUSS DES RATES vom 16. September 2024 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Regierung der Cookinseln über ein neues Durchführungsprotokoll zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln

der EU gegenüber den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean. Sie steht auch im Einklang mit ihren Zielen, die demokratischen Grundsätze und die Menschenrechte zu fördern.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage ist angesichts der wichtigsten Ziele und Bestandteile des Protokolls Artikel 43 Absatz 2 AEUV über die Gemeinsame Fischereipolitik.

Der Rat nimmt den Beschluss über den Abschluss des Abkommens nach Zustimmung des Europäischen Parlaments an. Da Artikel 43 Absatz 2 AEUV die materielle Rechtsgrundlage ist, sollte das Europäische Parlament seine Zustimmung geben. Somit ist Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage des Beschlusses über den Abschluss des Abkommens.

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union Änderungen des Protokolls zu genehmigen, die von dem nach Artikel 6 eingesetzten Gemischten Ausschuss angenommen werden, sodass auch Artikel 218 Absatz 7 AEUV als Rechtsgrundlage aufgenommen wurde.

- Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der EU. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ziel, einen rechtlichen, ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Regelungsrahmen für Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der EU in Drittlandgewässern gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik zu schaffen. Er steht mit diesen Bestimmungen sowie mit denjenigen über die finanzielle Unterstützung für Drittländer gemäß Artikel 32 der genannten Verordnung in Einklang.

Wahl des Instruments

Nach Artikel 218 Absatz 6 AEUV legt die Kommission oder der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik dem Rat Empfehlungen vor, woraufhin dieser einen Beschluss über den Abschluss einer internationalen Übereinkunft erlässt. Angesichts des Gegenstands der geplanten Übereinkunft sollte die Kommission eine entsprechende Empfehlung vorlegen.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Die Kommission nahm im Mai 2024 eine Ex-post-Bewertung des derzeitigen Protokolls zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit den Cookinseln sowie eine Ex-ante-Bewertung eines etwaigen neuen Protokolls vor. Die Ergebnisse der Bewertung sind in einer gesonderten Arbeitsunterlage² enthalten.

² SWD(2024) 211 final.

Die Bewertung kam zu dem Schluss, dass die Fischereiindustrie der EU (Thunfischfischerei) ein starkes Interesse daran hat, in der Fischereizone der Cookinseln tätig zu sein, und dass die Erneuerung des Protokolls eindeutig die bevorzugte Option ist. Eine Nichtverlängerung würde die EU eines Instruments berauben, das es ihr ermöglicht, sowohl den Bedürfnissen verschiedener Akteure als auch ihren eigenen Bedürfnissen im Hinblick auf die Stärkung der globalen Meerespolitik im westlichen und mittleren Pazifik durch den multilateralen Rahmen der WCPFC gerecht zu werden.

Für die Cookinseln bietet die Intervention der EU einen Mehrwert durch mehrjährige sichere Haushaltseinnahmen, eine offizielle Plattform für den sektoralen Dialog und die Zusammenarbeit mit der EU sowie einen Rahmen für die gemeinsame Überwachung und Kontrolle der Tätigkeiten der EU. Das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei wird zur Förderung einer verantwortungsvollen Fischerei und zur Unterstützung des Fischereisektors bei der Durchführung seiner Fischereipolitik beitragen.

- **Konsultation der Interessenträger**

Im Zuge der Bewertung wurden EU-Mitgliedstaaten, Vertreter der Industrie, internationale Organisationen der Zivilgesellschaft sowie die Fischereiverwaltung und Vertreter der Zivilgesellschaft der Cookinseln konsultiert.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Kommission hat gemäß Artikel 31 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik für die Ex-post- und Ex-ante-Bewertungen einen unabhängigen Berater eingeschaltet.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei enthält eine Klausel über die Folgen etwaiger Verletzungen der Menschenrechte und der Grundsätze der Demokratie.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die jährliche finanzielle Gegenleistung beläuft sich auf 460 000 EUR und ergibt sich aus:

- a) einem jährlichen Betrag für den Zugang zu den Fischereiressourcen gemäß dem Protokoll, der für die Dauer der Laufzeit des Protokolls auf 165 000 EUR festgesetzt wird;
- b) einer Unterstützung der Entwicklung der Fischereipolitik der Cookinseln in Höhe von 295 000 EUR pro Jahr. Diese Unterstützung entspricht den Zielen des strategischen Fischereiplans der Cookinseln.

Der jährliche Betrag für Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgelegt; dies gilt auch für die Reserve für die Protokolle, die zu Beginn des Jahres noch nicht in Kraft sind.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Monitoringmodalitäten sind im partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei und dem neuen Protokoll festgelegt.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Protokolls über die Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln (2025-2032) im Namen der Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss [XXX] des Rates¹ vom [...] wurde das Durchführungsprotokoll (im Folgenden „Protokoll“) zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung der Cookinseln andererseits am [...] vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet.
- (2) Ziel des Protokolls ist es, den Unionsschiffen die Ausübung ihrer Fischereitätigkeiten in der Fischereizone der Cookinseln zu ermöglichen und es der Union und den Cookinseln zu ermöglichen, eng zusammenzuarbeiten, um die Entwicklung einer nachhaltigen Fischereipolitik und eine verantwortungsvolle Nutzung der Fischereiressourcen in der Fischereizone der Cookinseln weiter zu fördern. Diese Zusammenarbeit trägt auch zur Schaffung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen im Fischereisektor bei.
- (3) Das Protokoll sollte im Namen der Union genehmigt werden.
- (4) Im Einklang mit den Verträgen obliegt es der Kommission, im Namen der Union die in Artikel 14 des Protokolls vorgesehene Notifizierung an die Regierung der Cookinseln vorzunehmen, um die Zustimmung der Union zur vertraglichen Bindung durch das Protokoll auszudrücken.
- (5) Mit Artikel 6 des Abkommens wird ein mit der Überwachung der Durchführung des Abkommens und des Protokolls betrauter Gemischter Ausschuss eingesetzt. Dieser Ausschuss ist befugt, bestimmte Änderungen des Protokolls anzunehmen. Um ihre Genehmigung zu erleichtern, sollte die Kommission ermächtigt werden, sie vorbehaltlich materiell- und verfahrensrechtlicher Bedingungen im Namen der Union im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens zu genehmigen.
- (6) Der Standpunkt der Union zu den vorgeschlagenen Änderungen des Protokolls sollte vom Rat festgelegt werden. Vorgeschlagene Änderungen sollten genehmigt werden,

¹ ABl. ...

sofern diese Änderungen nicht von einer Sperrminorität von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union abgelehnt werden.

- (7) Da das Abkommen mit dem Partnerland mehr als ein Haushaltsjahr abdeckt, können die entsprechenden Mittelbindungen im Einklang mit Artikel 112 Absatz 2 der Verordnung 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates² für die Laufzeit des Abkommens in Jahrestranchen aufgeteilt werden.
- (8) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates³ konsultiert und hat am [....] eine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln (im Folgenden „Protokoll“) wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluss als Anhang beigefügt.

Artikel 2

Die Kommission wird gemäß den in Anhang 2 dieses Beschlusses aufgeführten Bestimmungen und Bedingungen ermächtigt, im Namen der Union die Änderungen des Protokolls zu genehmigen, die der nach Artikel 6 des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln eingesetzte Gemischte Ausschuss verabschiedet.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am siebten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

² Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsumsetzung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) (ABl. L 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

³ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

FINANZ- UND DIGITALBOGEN ZU RECHTSAKTEN

Inhalt

1.	RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE.....	3
1.1.	Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative	3
1.2.	Politikbereich(e).....	3
1.3.	Ziel(e).....	3
1.3.1.	Allgemeine(s) Ziel(e)	3
1.3.2.	Einzelziel(e)	3
1.3.3.	Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen	3
1.3.4.	Leistungsindikatoren	4
1.4.	Der Vorschlag/Die Initiative betrifft.....	4
1.5.	Begründung des Vorschlags/der Initiative	4
1.5.1.	Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative	4
1.5.2.	Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.....	5
1.5.3.	Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse	5
1.5.4.	Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten	5
1.5.5.	Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung.....	5
1.6.	Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen	6
1.7.	Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)	6
2.	VERWALTUNGSMΑΞΝΑΗΜΕΝ	7
2.1.	Überwachung und Berichterstattung.....	7
2.2.	Verwaltungs- und Kontrollsysteμ(e).....	7
2.2.1.	Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen.....	7
2.2.2.	Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle	7

2.2.3.	Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss).....	8
2.3.	Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten.....	8
3.	GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE	9
3.1.	Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan	9
3.2.	Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel.....	10
3.2.1.	Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel	10
3.2.1.1.	Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan	10
3.2.2.	Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird (nicht auszufüllen im Fall dezentraler Agenturen).....	12
3.2.3.	Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel	13
3.2.4.	Geschätzter Personalbedarf.....	13
3.2.5.	Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien.....	13
3.2.6.	Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen	13
3.2.7.	Finanzierungsbeteiligung Dritter	13
3.3.	Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen	14
4.	Digitale ASPEKTE	14
4.1.	Anforderungen von digitaler Relevanz	14
4.2.	Daten	15
4.3.	Digitale Lösungen	16
4.4.	<i>Interoperabilitätsbewertung</i>	17
4.5.	Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung	17

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls über die Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Regierung der Cookinseln und der Europäischen Union (2025-2032)

1.2. Politikbereich(e)

08 – Landwirtschaft und Meerespolitik

08 05 – Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei und regionale Fischereiorganisationen (RFO)

08 05 01 – Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern

1.3. Ziel(e)

1.3.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

Das Aushandeln und der Abschluss von partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit Drittländern entsprechen dem allgemeinen Ziel, den Fischereifahrzeugen der Europäischen Union den Zugang zu Fischereigebieten von Drittländern zu ermöglichen und partnerschaftliche Beziehungen mit diesen Ländern aufzubauen, um die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen in Drittlandsgewässern zu fördern.

Die partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei gewährleisten auch die Kohärenz zwischen den Grundsätzen der Gemeinsamen Fischereipolitik und anderen politischen Zielen der EU wie der nachhaltigen Nutzung der Ressourcen von Drittländern, der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei), einer besseren politischen und finanziellen Steuerung der Fischerei, der Integration der Partnerländer in die Weltwirtschaft und einem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung im Allgemeinen.

1.3.2. Einzelziel(e)

Einzelziel Nr. 1

Beitrag zu einer nachhaltigen Fischerei in Drittlandsgewässern, Aufrechterhaltung der europäischen Präsenz in der Fernfischerei sowie Schutz des Fischereisektors der EU und der Verbraucherinteressen durch Aushandlung und Abschluss von partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit Küstenstaaten in Übereinstimmung mit anderen Bereichen der EU-Politik.

1.3.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken sollte.

Der Abschluss eines Durchführungsprotokolls wird es ermöglichen, die strategische Fischereipartnerschaft zwischen der EU und den Cookinseln fortzusetzen und zu stärken und Fangmöglichkeiten für EU-Schiffe in der Fischereizone der Cookinseln zu schaffen.

Zudem trägt das Protokoll zu einer besseren Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischereiressourcen bei, da es finanzielle Unterstützung (Unterstützung des

Fischereisektors) bei der Umsetzung der nationalen Programme des Partnerlands, insbesondere im Hinblick auf seinen globalen Plan für die Fischerei, die Kontrolle und Bekämpfung der illegalen Fischerei sowie die Unterstützung der handwerklichen Fischerei, leistet.

Schließlich wird das Protokoll zur nachhaltigen Nutzung der Meeresressourcen auf den Cookinseln und zur Fischereiwirtschaft des Landes beitragen, indem es das Wachstum im Zusammenhang mit fischereibezogenen wirtschaftlichen Tätigkeiten fördert und menschenwürdige Arbeitsbedingungen gewährleistet.

1.3.4. Leistungsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren die Fortschritte und Ergebnisse verfolgt werden sollen.

Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten (jährlicher Prozentsatz der genutzten Fanggenehmigungen im Verhältnis zu den im Rahmen des Protokolls verfügbaren Genehmigungen)

Fangdaten (Erhebung und Auswertung) und Handelswert der im Rahmen des Abkommens getätigten Fänge

Schaffung eines Mehrwerts in der EU und Stabilisierung des EU-Marktes (aggregiert mit anderen partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei).

Beitrag zur Verbesserung von Forschung, Überwachung und Kontrolle von Fischereitätigkeiten im Partnerland und der Entwicklung seines Fischereisektors, insbesondere der handwerklichen Fischerei.

1.4. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

- eine neue Maßnahme
- eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme⁶
- die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme
- die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

Das neue Durchführungsprotokoll soll ab dem Tag seiner Unterzeichnung vorläufig angewandt werden, um die mögliche Unterbrechung der Fischereitätigkeiten nach Auslaufen des derzeitigen Protokolls möglichst kurz zu halten.

Mit dem neuen Protokoll werden die Fischereitätigkeiten der Unionsflotte in der Fischereizone der Cookinseln geregelt; gleichzeitig können die Reeder von Unionsschiffen Fanggenehmigungen beantragen, um in diesem Gebiet zu fischen. Außerdem wird die Zusammenarbeit zwischen der EU und den Cookinseln gestärkt, um die Entwicklung einer nachhaltigen Fischereipolitik im Allgemeinen zu fördern. Das Protokoll sieht insbesondere die Überwachung der Schiffe über VMS und die Übermittlung der Fangdaten auf elektronischem Weg vor. Die Unterstützung des Fischereisektors im Rahmen des Protokolls hilft den Cookinseln bei der Umsetzung

⁶

Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsoordnung.

ihrer nationalen Fischereistrategie und bei der Bekämpfung von IUU-Fischerei, wobei gleichzeitig angemessene Arbeitsbedingungen in der Fischerei gefördert werden. Das Protokoll gilt für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem Datum seiner Unterzeichnung.

- 1.5.2. *Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU* (*kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität*). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „*Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU*“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.

Falls die Union kein neues Protokoll abschließt, können Unionsschiffe keine Fischereitätigkeiten ausüben, da das derzeitige Abkommen eine Klausel enthält, die Fischereitätigkeiten außerhalb des durch ein Protokoll zu dem Abkommen vorgegebenen Rahmens ausschließt. Es besteht also ein ausdrücklicher Mehrwert für die Fernfischereiflotte der EU. Das Protokoll bietet darüber hinaus einen Rahmen für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Union und den Cookinseln.

- 1.5.3. *Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse*

Die Analyse der historischen Fänge in der Fischereizone der Cookinseln und die verfügbaren wissenschaftlichen Bewertungen und Gutachten haben die Vertragsparteien dazu veranlasst, Fangmöglichkeiten für vier Thunfischwadenfänger für 40 Fangtage pro Jahr im Fischereigebiet der Cookinseln festzusetzen. Die Unterstützung des Fischereisektors ist wichtig, um den Prioritäten der nationalen Fischereistrategie und der Nutzung der natürlichen Ressourcen Rechnung zu tragen.

- 1.5.4. *Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten*

Die als finanzieller Ausgleich für den Zugang zur Fischereizone gewährten Mittel stellen im Staatshaushalt der Cookinseln Einnahmen dar. Die für die Unterstützung des Fischereisektors vorgesehenen Mittel werden allerdings (im Allgemeinen durch Aufnahme in das Jahreshaushaltsgesetz) dem zuständigen Fischereiministerium zugewiesen, da dies eine Bedingung für den Abschluss und die Überwachung der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei ist. Diese finanziellen Mittel sind mit anderen Finanzierungsquellen kompatibel, die von anderen internationalen Geldgebern für die Durchführung nationaler Projekte und/oder Programme im Fischereisektor der Cookinseln bereitgestellt werden.

- 1.5.5. *Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung*

Entfällt.

1.6. Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen

befristete Laufzeit

- in Kraft für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem Datum der Unterzeichnung (wahrscheinlich 2025 bis 2032)
- finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen über sieben Jahre ab dem Datum der Unterzeichnung und auf die Mittel für Zahlungen über sieben Jahre und sechs Monate ab dem Datum der Unterzeichnung (wahrscheinlich 2025 bis 2032).

unbefristete Laufzeit

- Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ,
- anschließend reguläre Umsetzung

1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)

Direkte Mittelverwaltung durch die Kommission

- durch ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den Delegationen der Union;
- über Exekutivagenturen

Geteilte Mittelverwaltung mit Mitgliedstaaten

Indirekte Mittelverwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

- Drittländer oder von ihnen benannte Einrichtungen
- internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)
- die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds
- Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsoordnung
- öffentlich-rechtliche Körperschaften
- privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und die in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind
- in einem Mitgliedstaat ansässige Einrichtungen, die dem Privatrecht eines Mitgliedstaats oder dem EU-Recht unterliegen und im Einklang mit sektorspezifischen Vorschriften für die Betrauung mit der Ausführung von EU-Mitteln oder mit der Erteilung von Haushaltsgarantien in Betracht kommen, insofern diese Einrichtungen von privatrechtlichen, im öffentlichen Auftrag tätig werdenden Einrichtungen kontrolliert und von den Kontrollstellen mit angemessenen finanziellen Garantien mit gesamtschuldnerischer Haftung oder

gleichwertigen finanziellen Garantien ausgestattet werden, die bei jeder Maßnahme auf den Höchstbetrag der EU-Unterstützung begrenzt sein können.

2. VERWALTUNGSMÄßNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

Die Kommission (GD MARE, in Zusammenarbeit mit ihrem für die Cookinseln zuständigen Fischereiattaché und in Abstimmung mit den einschlägigen Kommissionsdienststellen) kontrolliert regelmäßig die Umsetzung dieses Protokolls, insbesondere die Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten durch die Wirtschaftsbeteiligten, die gemeldeten Fangdaten und die Einhaltung der Bedingungen für die Unterstützung des Sektors.

Außerdem sieht das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei mindestens eine Sitzung des Gemischten Ausschusses pro Jahr vor, bei der die Kommission und die Cookinseln die Umsetzung des Abkommens und seines Protokolls überprüfen und die Planung und gegebenenfalls die finanzielle Gegenleistung anpassen.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsyst(e)m

2.2.1. *Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen*

Die Zahlungen für den Beitrag zum Zugang und den Beitrag zur Unterstützung des Fischereisektors erfolgen getrennt.

Die Zahlungen im Zusammenhang mit dem Zugang erfolgen jedes Jahr am Jahrestag des Protokolls, außer im ersten Jahr, in dem die Zahlung innerhalb von drei Monaten nach Beginn der vorläufigen Anwendung erfolgt. Der Zugang der Schiffe wird durch die Erteilung von Fanggenehmigungen kontrolliert.

Die erste Zahlung erfolgt innerhalb von 45 Tagen nach Annahme des mehrjährigen Durchführungsprogramms durch den Gemischten Ausschuss; in den Folgejahren hängt die Zahlung von den erzielten Ergebnissen ab. Die erzielten Ergebnisse und die Durchführungsrate werden im Einklang mit den Durchführungsregeln für die Unterstützung des Fischereisektors überwacht auf der Grundlage von Berichten oder Belegen des Partnerlandes sowie Bewertungen und Überprüfungen durch den Fischereiattaché.

2.2.2. *Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle*

Die ermittelten Risiken sind eine unzureichende Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten durch EU-Reeder und eine unzureichende Nutzung oder Verzögerungen bei der Verwendung der Mittel zur Unterstützung ihrer Fischereipolitik durch die Cookinseln. Es ist ein eingehender Dialog über die Gestaltung und die Durchführung der Fischereipolitik im Rahmen des Abkommens und des Protokolls vorgesehen. Zu den Kontrollmaßnahmen gehört auch die gemeinsame Analyse der Ergebnisse gemäß Artikel 7 des Protokolls. Darüber hinaus enthalten sowohl das Abkommen als auch das Protokoll spezielle Klauseln für eine Aussetzung unter bestimmten Bedingungen und Umständen.

2.2.3. Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)

Die Zahlungen für den Zugang und die Unterstützung des Fischereisektors im Rahmen von partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei unterliegen Kontrollen, um sicherzustellen, dass sie internationalen Vereinbarungen entsprechen und ordnungsgemäß umgesetzt werden. Die Begleitung erfolgt durch Bedienstete der Kommission in den EU-Delegationen und in Sitzungen des Gemischten Ausschusses. Eine mehrjährige Programmplanung dient der Bewertung der Fortschritte. Sind diese nicht ausreichend, wird die Zahlung der nächsten Tranche ausgesetzt oder möglicherweise verringert. Die Gesamtkosten der Kontrollen aller partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei werden mit 1,8 % (bezogen auf die Beiträge des Jahres 2018) veranschlagt. Die Kontrollverfahren der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei beruhen weitgehend auf grundlegenden rechtlichen Anforderungen. Kontrollen gelten als wirksam, wenn keine Mängel festgestellt werden, die erhebliche Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Finanzvorgänge haben dürften.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Die Kommission wird einen politischen Dialog und regelmäßige Konsultationen mit den Cookinseln aufnehmen, um die Verwaltung des Abkommens und des Protokolls zu optimieren und den Beitrag der EU zur nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung zu stärken. Zahlungen, die die Kommission im Rahmen eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei leistet, unterliegen den üblichen Haushalts- und Finanzvorschriften und -verfahren der Kommission. Insbesondere müssen die Bankkonten von Drittländern, an die finanzielle Beiträge gezahlt werden, eindeutig angegeben werden. In Artikel 2 des Protokolls ist festgelegt, dass die finanzielle Gegenleistung für den Zugang zu den Ressourcen und für die Entwicklung des Fischereisektors auf ein benanntes Bankkonto der Regierung der Cookinseln zu überweisen ist. Die Bestimmungen über die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Mittel zur Unterstützung des Fischereisektors sind in Anlage 3 enthalten.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie Nummer	Art der Ausgabe n GM/NGM ⁷	Beiträge			
			von EFTA-Ländern ⁸	von Kandidatenländern ⁹	von Drittländern	Im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsoordnung.
Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern	08 05 01	GM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

- Neu zu schaffende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie Nummer	Art der Ausgabe n GM/NGM	Beiträge			
			von EFTA-Ländern	von Kandidatenländern	von Drittländern	Im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsoordnung.
	[XX.YY.YY.YY]		JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

⁷ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

⁸ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

⁹ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

3.2.1.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

in Mio. EUR (bis auf drei Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens			Nummer 3	Natürliche Ressourcen und Umwelt								
GD MARE			Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	INSGESAMT	
○ Operative Mittel												
Haushaltlinie ¹⁰ 08 05 01	Verpflichtungen	(1a)	0,460	0,460	0,460	0,460	0,460	0,460	0,460	0,460	3,220	
	Zahlungen	(2a)	0,165	0,460	0,460	0,460	0,460	0,460	0,460	0,295	3,220	
Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ¹¹												
Mittel INSGESAMT für die GD MARE	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,460	0,460	0,460	0,460	0,460	0,460	0,460		3,220	
	Zahlungen	=2a+2b +3	0,165	0,460	0,460	0,460	0,460	0,460	0,460	0,295	3,220	
○ Operative Mittel INSGESAMT		Verpflichtungen	(4)	0,460	0,460	0,460	0,460	0,460	0,460	0,460	3,220	
		Zahlungen	(5)	0,165	0,460	0,460	0,460	0,460	0,460	0,460	3,220	

¹⁰ Gemäß dem offiziellen Eingliederungsplan.

¹¹ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

O Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT	(6)									
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 3 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen $= 4+6$	0,460	0,460	0,460	0,460	0,460	0,460	0,460	0,460	3,220
	Zahlungen $= 5+6$	0,165	0,460	0,460	0,460	0,460	0,460	0,460	0,295	3,220

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	7	„Verwaltungsausgaben“	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021- 2027 INSGESAMT
GD <.....>							
• Personalausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
• Sonstige Verwaltungsausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <...> INSGESAMT	Mittel	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

GD <.....>	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021- 2027 INSGESAMT
• Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
• Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <...> INSGESAMT	Mittel	0,000	0,000	0,000	0,000

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. $=$ Zahlungen insges.)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
---	---	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

in Mio. EUR (bis auf drei Dezimalstellen)

	Jahr	MFR 2025- 2032 INSGESAMT						
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032

Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 3 bis 7	Verpflichtungen	0,460	3,220								
des Mehrjährigen Finanzrahmens	Zahlungen	0,165	0,460	0,295	3,220						

3.2.2. *Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird (nicht auszufüllen im Fall dezentraler Agenturen)*

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (bis auf drei Dezimalstellen)

Ziele und Outputs angeben ↓			Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	INSGESAMT		
	OUTPUTS												
	Art ¹²	Durch schnitt skoste n	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Ges amtz ahl	Gesamtkosten
EINZELZIEL Nr. 1 ^{13...}													
- Zugang		0,165		0,165		0,165		0,165		0,165		0,165	1,155
- Unterstützung		0,295			0,295		0,295		0,295		0,295		2,065
- Output													
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1													
INSGESAMT			0,165		0,460		0,460		0,460		0,460		3,220

¹² Outputs sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer).

¹³ Wie unter 1.4.2. („Einzelziel(e)…“) beschrieben.

3.2.3. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD und/oder durch eine Umschichtung innerhalb der GD gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

3.2.4. Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumschichtung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

3.2.5. Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien

Die für die Umsetzung des Protokolls verwendeten digitalen Lösungen bestehen bereits und werden bereits für das vorangegangene Protokoll und andere Fischereiabkommen sowie für die Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und der Verordnung (EU) 2017/2403 eingesetzt. Die Investitionen in die Wartung und Verbesserung der Funktionen dieser digitalen Instrumente sind nicht spezifisch für dieses Protokoll.

3.2.6. Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen

Der Vorschlag/Die Initiative

- kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.

Der Vorschlag/Die Initiative ist mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar. Es ist vorgesehen, die Reservelinie 30.020200 für die in Abschnitt 3.2.5 genannten Beträge in Anspruch zu nehmen.

- erfordert die Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums unter der einschlägigen Rubrik des MFR und/oder den Einsatz der besonderen Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung.
- erfordert eine Änderung des MFR.

3.2.7. Finanzierungsbeteiligung Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative

- sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

Mittel in Mio. EUR (bis auf drei Dezimalstellen)

	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Insgesamt
Kofinanzierende Einrichtung					
Kofinanzierung INSGESAMT					

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
 - auf die Eigenmittel
 - auf die übrigen Einnahmen
 - Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugeordnet sind.

in Mio. EUR (bis auf drei Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ¹⁴			
		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
Artikel					

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan an.

Sonstige Anmerkungen (bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Einnahmen verwendete Methode/Formel oder weitere Informationen).

4. DIGITALE ASPEKTE

4.1. Anforderungen von digitaler Relevanz

Meldepflicht	Beschreibung	Nutzung digitaler Technologien
Schiffspositionsdaten (Anhang Kapitel III und Anlage 5)	Das Schiff muss mit einem Schiffsüberwachungsgerät ausgestattet sein, das in regelmäßigen Abständen Daten zur Identifizierung des Schiffes und seiner Position, Richtung und Geschwindigkeit übermittelt (VMS-Daten).	Ja, über VMS
Elektronische Fischereilogbuchdaten	Der Kapitän muss die Fangdaten täglich in ein elektronisches	Ja, über ERS

¹⁴ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.

(Anhang Kapitel III und Anlage 2)	Fischereilogbuch eintragen, das in ein elektronisches Aufzeichnungs- und Meldesystem (ERS) integriert ist.	
Anträge auf Genehmigungen für Schiffe (Anhang des Protokolls, Kapitel II)	Für die Beantragung einer Fanggenehmigung beim Partnerland wird eine Datenbank mit Fanggenehmigungen verwendet.	Ja, über LICENCE
Tägliche Datenübermittlung (Anhang des Protokolls, Kapitel III)	Elektronische Logbuchdaten müssen automatisch täglich an das Fischereiüberwachungszentrum des Flaggenstaats übermittelt werden.	Ja, über ERS
Einfahrten in die und Ausfahrten aus der Fischereizone, Vorabanmeldungen sowie Anlände- und Umladeerklärungen (Anhang Kapitel III und Anlage 2)	Aufzeichnung und Übermittlung jeder Ein- und Ausfahrt in die/aus der Fischereizone über das ERS oder andere elektronische Kommunikationsmittel.	Ja, über ERS
Vierteljährlich aggregierte Daten	Der Flaggenstaat muss der Europäischen Kommission vierteljährlich die aggregierten Fang- und Rückwurfmengen übermitteln.	In dem bilateralen Abkommen nicht angegeben, aber die Daten werden in einer digitalen Datenbank (Effort and catch reporting, ECR) bereitgestellt.
Datenschutz (Artikel 8 und Anlage 4)	Daten über Fangtätigkeiten werden vertraulich und sicher behandelt.	Ja, gesicherte Softwaresysteme erforderlich.

4.2. Daten

Die wichtigsten Meldepflichten beruhen auf digitalen Technologien, insbesondere dem Schiffsüberwachungssystem (VMS), das die Identifizierung und die Positionen eines Schiffes übermittelt, und dem elektronischen Logbuch (ERS), mit dem die identifizierten, lokalisierten und quantifizierten Fangdaten eines Schiffes täglich automatisch übermittelt werden.

In den vierteljährlichen und jährlichen aggregierten Fangberichten werden Daten der Flaggenmitgliedstaaten verwendet, die in eine implizite numerische Datenbank für die Datenaggregation (ECR-Datenbank) eingespeist werden.

Datenschutz und Schutz der Privatsphäre:

- Das Abkommen gewährleistet den Schutz persönlicher Daten. Daten über Fangtätigkeiten, die im Rahmen der oben genannten Maßnahmen ausgetauscht werden, müssen im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO und dem Ziel der europäischen Datenstrategie, eine sichere und wettbewerbsfähige digitale Wirtschaft zu schaffen, sicher verarbeitet werden.

Datenaustausch und Transparenz:

- Das Abkommen fördert den Datenaustausch zwischen den Cookinseln und der EU, um die Transparenz und Rechenschaftspflicht der Fischereitätigkeiten zu fördern. Dies spiegelt das Ziel der europäischen Datenstrategie wider, den Zugang zu und die Nutzung von Daten zu verbessern und eine bessere Entscheidungsfindung und Ressourcenverwaltung zu erzielen.

Berücksichtigung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung

- Der Grundsatz der einmaligen Erfassung wird nicht ausdrücklich erwähnt, aber die Betreiber sind angehalten, den Behörden Informationen nur einmal zur Verfügung zu stellen. Es liegt in der Verantwortung des Flaggenstaats, von Schiffen erhobene Daten in die VMS- und ERS-Datenbanken einzugeben; die Daten können dann zur Erfüllung der Meldepflichten verschiedener Behörden verwendet werden. Ziel ist es, Doppelarbeit zu vermeiden und den Verwaltungsaufwand zu verringern.

FAIR-Grundsatz: Findable, Accessible, Interoperable, and Reusable (leicht zu finden, zugänglich, interoperabel und weiterverwendbar)

Leicht zu finden:

- Durch den Einsatz elektronischer Meldesysteme wird sichergestellt, dass die Daten systematisch katalogisiert, archiviert und durchsuchbar sind und daher im Einklang mit dem FAIR-Prinzip leicht zu finden sind.

Zugänglichkeit:

- Daten müssen für befugte Stellen über sichere digitale Plattformen zugänglich sein, die den Austausch in Echtzeit ermöglichen und unnötige Hindernisse ausräumen, sodass die Informationen für die zugänglich sind, die sie benötigen.

Interoperabilität:

- Die Verwendung des UN/FLUX-Datenaustauschformats, das es verschiedenen Systemen ermöglicht, Daten reibungslos auszutauschen und zu nutzen, verbessert die Interoperabilität im Einklang mit dem FAIR-Grundsatz.

Wiederverwendbarkeit:

- Hohe Standards für die Datenqualität und ein sicheres Datenmanagement werden hochwertige Daten liefern, die internationalen Standards entsprechen und für verschiedene Zwecke wie wissenschaftliche Forschung, Politikentwicklung und Fischereimanagement verwendet werden können.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das bilaterale Abkommen aufgrund seiner Datenschutz- und Datenaustauschanforderungen und der Nutzung digitaler Systeme mit der europäischen Datenstrategie im Einklang steht. Die Anforderungen an die Datenübermittlung entsprechen dem Grundsatz der einmaligen Erfassung, und die Daten können im Einklang mit dem FAIR-Grundsatz für ein breites Spektrum von Zwecken verwendet werden.

4.3. Digitale Lösungen

Die wichtigsten digitalen Lösungen sind VMS, ERS, LICENCE und ECR. Dabei handelt es sich um bestehende digitale Fischereikontrollanwendungen, die von der Kommission eingeführt wurden und von den Flaggenmitgliedstaaten genutzt werden.

- Die in Nummer 4.1 genannten Daten werden in der Regel zwischen einem Schiff (EU-

Betreiber) und seinem Flaggenstaat und dann zwischen der EU und dem Partnerland (hauptsächlich zwischen Fischereiüberwachungszentren, bei denen es sich um staatliche Kontrollstellen handelt) über diese digitalen Anwendungen ausgetauscht.

- Die aggregierten Daten stammen aus den Meldungen der Betreiber an den Flaggenmitgliedstaat, der sie verarbeitet und in eine Datenbank der Kommission (Effort and Catch Reporting, ECR) einspeist.
- Anträge auf Fanggenehmigungen, die die Kommission dem Partnerland übermittelt, verwenden Daten aus einer Flottendatenbank (EU-Fischereiregister) und einer LICENCE-Datenbank.

Welche Maßnahmen bestehen zum Schutz digital übermittelner Daten?

Das Protokoll schreibt eine sichere und vertrauliche Behandlung der Daten vor (Artikel 8 und Anlage 4).

Gibt es einen Plan zum Umgang mit Mängeln in digitalen Systemen?

Es sind alternative Kommunikationsmethoden vorgesehen, um eine ununterbrochene Meldung im Falle eines Systemausfalls zu gewährleisten (Anhang, Kapitel 4).

4.4. Interoperabilitätsbewertung

Die Interoperabilität wird durch die Verwendung des UN/FLUX-Formats für den Datenaustausch gewährleistet, das es verschiedenen Systemen ermöglicht, Daten reibungslos auszutauschen und zu nutzen.

4.5. Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung

Die Kommission leistet Unterstützung bei der Umsetzung.